



**VERWALTUNGSGERICHT  
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (43 01) 4000 DW 38620  
Telefax: (43 01) 4000 99 38620  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-171/049/10157/2018-1  
A. B.

Wien, 8. März 2019

Geschäftsabteilung: VGW-X

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richter Mag. Burda als Vorsitzende, Mag. Kummernecker als Berichter, Mag. Hornschall als Beisitzerin sowie Mag. Hassfurther und Merighi als fachkundige Laienrichter über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwältin, gegen den Bescheid der Magistratsdirektion - Personalstelle Wiener Stadtwerke, vom 26.6.2018, GZ: ...,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Der angefochtene Bescheid hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

„Bescheid

## I.

Der Magistrat der Stadt Wien stellt gemäß § 7 Abs. 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) LGBL.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBL Nr. 30/2018 fest, dass Sie am 14.11.2016 um 14.00 Uhr dadurch, dass Sie sich beim Einschlichten von Schalterleisten das rechte Knie verdrehten und einen plötzlichen Schmerz mit einem einhergehenden Geräusch verspürten, keinen Dienstunfall im Sinne des § 2 Z 10 Unfallfürsorgegesetz 1967 (UFG 1967) LGBL.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBL Nr. 30/2018 erlitten haben.

## II.

Weiters wird festgestellt, dass Ihnen eine Versehrtenrente gemäß § 6 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) LGBL.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBL Nr. 30/2018 nicht gebührt. Ein Versehrtengeld gemäß § 16 des Unfallfürsorgegesetzes 1967 (UFG 1967) LGBL.Nr. 8/1969 in der Fassung LGBL.Nr. 30/2018 wird Ihnen nicht zuerkannt.

## Begründung

Auf Grund der durch Ihre Dienststelle am 30.01.2017 erstatteten Unfallanzeige steht fest, dass das oben angeführte Ereignis passiert ist. Es wurden von ha. die entsprechenden medizinischen Unterlagen und auf Basis dieser Unterlagen das fachärztliche Sachverständigengutachten vom 30.04.2018 der Frau Prim.Dr. med. C. D. eingeholt.

Zusammenfassend stellte Frau Prim. Dr. C. D. fest, dass Sie beim angeführten Ereignis eine Schädigung des innenseitigen Meniskushinterhorns des rechten Kniegelenks und ein 2.gradiger Knorpelschaden im rechten Kniegelenk zuzogen. Zur Kausalität stellte Sie fest, dass es sich im Rahmen einer Routinetätigkeit um eine dem Willen und der Kontrolle des Versicherten unterliegende Bewegung und Belastung handelte. Es kam des Weitern zu keiner von außen eintretenden Gewalteinwirkung. Es lag kein Unfallgeschehen und kein einem Unfallgeschehen vergleichbares Ereignis vor. Die Beschwerden sind aus medizinischer Sicht anlagebedingt und das Ereignis als Gelegenheitsursache zu bewerten.

Es besteht in Folge des gegenständlichen Ereignisses zum Zeitpunkt der Begutachtung keine Minderung der Erwerbstätigkeit, gemessen am Allgemeinen Arbeitsmarkt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“.

Dagegen richtet sich die mit Schriftsatz vom 25.7.2018 – rechtzeitig – eingebrachte Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer im Wesentlichen vorbringt, dass er am 14.11.2016 im Zuge der Übersiedlung des Betriebsgebäudes der E. GmbH mit dem Einschlichten von Schalterleisten mit einem Gewicht von etwa 8 bis 10 kg in einer Aufsetzpalette betraut war. Dabei kam es bei den erforderlichen Drehbewegungen zu einem schnalzenden Ton im (rechten) Knie und in der Folge zu starken Schmerzen. Er führt weiters aus, dass

es sich sehr wohl um einen Dienstunfall im Sinne des § 2 Z 10 lit. a UFG 1967 handle, weil der Unfall in einem örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehe. Selbst wenn man nicht von einem Dienstunfall ausgehe, so sei dieser als Berufskrankheit im Sinne des § 2 Z 11 UFG 1967 zu qualifizieren, weil seine Tätigkeiten größtenteils Folgendes vorgesehen haben: tägliches Sauberhalten der Bereichs-Werkstätten, Reinigung der Werkstättenmaschinen, Ausfassen und Bestellen von Lagermaterialien, Beifahrerdienste bei Poolfahrten, Schlichten von Teilen in Lagerregale, Unterstützung der Fachkräfte, Staplerfahrten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht als erwiesen fest:

Der Beschwerdeführer war seit dem 1.12.1993 bis zum 31.5.2018 bei der Stadt Wien als Facharbeiterhilfskraft beschäftigt und zum beschwerdegegenständlichen Zeitpunkt der E. GmbH zugewiesen.

Am 14.11.2016 war der Beschwerdeführer mit dem Einschichten von Schalterleisten betraut, wobei diese ca. 8 bis 10 kg wogen. Im Zuge dieser Tätigkeit verdrehte er sein rechtes Knie und es kam zu einer Schädigung des innenseitigen Meniskushinterhorns und zu einem zweitgradigen Knorpelschaden. Die Rissform des Meniskushinterhorns ist horizontal.

Diese Feststellungen beruhen auf dem unbedenklichen Akteninhalt, insbesondere auf dem im Akt erliegenden Sachverständigengutachten.

Daraus folgt rechtlich:

Gemäß § 2 Z 10 lit. a UFG 1967 ist ein Dienstunfall ein Unfall, der sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis ereignet.

Gemäß § 7 Abs. 6 erster Satz UFG 1967 ist das Vorliegen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit auf Antrag oder von Amts wegen festzustellen.

Weil § 2 Z 10 UFG 1967 im Wesentlichen dem § 175 ASVG entspricht, ist die Rechtsprechung und Lehre zum Begriffsumfang des Arbeitsunfalles auch auf den Dienstunfall im Sinne des Unfallfürsorgegesetzes 1967 anzuwenden (vgl. VwGH 19.3.2013, 97/12/0368).

Im Hinblick auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung ist ein Unfall ein zeitlich begrenztes Ereignis (eine Einwirkung von außen, ein abweichendes Verhalten, eine außergewöhnliche Belastung), das zu einer Körperschädigung geführt hat. Diese angeführten Ereignisse sind allerdings nur Beispiele. Auch wenn keine außergewöhnliche Belastung gegeben war, kann es sich um einen Unfall gehandelt haben, sofern nur die Körperschädigung oder der Tod auf ein verhältnismäßig kurze Zeit dauerndes Ereignis zurückzuführen ist. Während die frühere Rechtsprechung noch verlangte, das Ereignis müsse von außen einwirken oder zumindest im Rahmen der üblichen beruflichen Tätigkeit ein abweichendes Verhalten oder eine außergewöhnliche Belastung darstellen, ist nach der neueren höchstgerichtlichen Rechtsprechung allein das zeitlich begrenzte Auftreten das entscheidende Definitionsmerkmal eines Unfallereignisses. Dabei können auch Ereignisse als Unfall anzusehen sein, die sich bei der gewöhnlichen Ausübung der Berufstätigkeit ereignen, sofern sie nur zeitlich begrenzt sind. Es besteht kein Grund, Ereignisse, die bei der gewöhnlichen Berufstätigkeit des Versicherten vorkommen, allein aus diesem Grund vom Schutz der Unfallversicherung auszunehmen. Denn auch die gewöhnliche Berufstätigkeit birgt eine typisch beschäftigungsbedingte Gefahr in sich (vgl. VwGH 1.7.2004, 99/12/0321, OLG Wien 17.8.2006, 10 Rs 77/06a, OGH 12.6.1990, 10 ObS 131/90).

Sofern der Unfallschaden auf mehrere Ursachen zurückgeht, ist nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilen, ob das Unfallereignis eine wesentlich mitwirkende Bedingung für die Schädigung gewesen ist oder ob die krankhafte Veranlagung alleinige oder überragende Ursache für die Verletzung war. Letzteres ist anzunehmen, wenn die Krankheitsanlage so leicht ansprechbar war, dass es zur Auslösung akuter Erscheinungen nicht besonderer, in ihrer Eigenart unersetzlicher äußerer Einwirkungen bedurfte, sondern jedes andere alltäglich vorkommende ähnlich gelagerte Ereignis in naher Zukunft mit gleicher Wahrscheinlichkeit die Erscheinungen ausgelöst hätte. Alltäglich sind

Belastungen, die altersentsprechend üblicherweise mit gewisser Regelmäßigkeit im Leben auftreten, wenn auch nicht jeden Tag, wie etwa leichtes bis mittelschweres Heben oder ähnliche Kraftanstrengungen (vgl. VwGH 24.3.2004, 99/12/0162, 1.7.2004, 99/12/0321).

Laut dieser Rechtsprechung ist die Frage, ob den Beschwerdeführer ein mit dem Unfallgeschehen vergleichbares Ereignis tatsächlich ereilt und dieselben Folgen wie der Arbeitsunfall ausgelöst hätte, dem Tatsachenbereich zuzuordnen (vgl. OGH 13.10.1992, 10 ObS 248/92). Es liegt ein alltägliches Ereignis vor, weil das Heben und Einschichten von Gegenständen mit einem Gewicht von ca. 8 bis 10 kg durchaus mit dem Tragen von zB zwei Einkaufstaschen (zu je ca. 5 kg) vergleichbar ist, zumal nicht das Gewicht die ausschlaggebende Determinante darstellt, sondern die Drehbewegung.

Die Handlung muss darüber hinaus kausal für die Verletzung sein, damit es sich um einen Unfall handelt und nicht bloß eine Gelegenheitsursache für das Hervortreten einer bereits vorhandenen Erkrankung (siehe dazu auch Popperl, Allgemeines Sozialversicherungsgesetz<sup>50</sup>, § 175, Rz 3 und 7, insbesondere die darin angeführte Rechtsprechung). Dem im Akt erliegenden Sachverständigengutachten ist zu entnehmen, dass verschiedenste alltägliche Belastungen, welche mit einer Drehbewegung einhergehen, die vorliegenden Beschwerden hervorzurufen geeignet gewesen wären. Dies führt zu dem Ergebnis, dass eine Gelegenheitsursache vorliegt, und gerade (mangels Kausalität) kein Dienstunfall.

Im Übrigen und bloß der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass auf Grund der vom Beschwerdeführer angeführten Tätigkeiten keine Berufskrankheit vorliegen kann.

Ob eine Berufskrankheit vorliegt, richtet sich gemäß § 2 Z 11 UFG 1967 nach den Bestimmungen des § 177 ASVG (lit. a) oder ist nach dem Einzelfall zu beurteilen (lit. b), sollte die Krankheit nicht im Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz aufscheinen.

Die vom Beschwerdeführer aufgelisteten Tätigkeiten stellen keine solche dar, welche eine Berufskrankheit entsprechend der Anlage 1 zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz begründen. Ebenso liegt keine Krankheit vor, welche ausschließlich oder überwiegend durch die Verwendung schädigender Stoffe oder Strahlen bei einer vom Beamten ausgeübten Tätigkeit entstanden ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 1 VwGVG entfallen, weil keine Partei einen solchen Antrag gestellt hat und es auf Grund der Aktenlage nicht erforderlich war, eine solche durchzuführen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

### B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,-- Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien  
Mag. Burda  
Vorsitzende